

MILITÄRGERICHTSHOF NR. V-A, FALL XII
NUERNBERG, DEUTSCHLAND 13. FEBRUAR 1948
SITZUNG VON 9.30 BIS 12.30 UHR.

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof des Militärgerichtshofes
Nr. V-A.

Der Gerichtshof tagt nunmehr.

Gott schütze die Vereinigten Staaten von Amerika und diesen Hohen
Gerichtshof.

Ich bitte die im Gerichtssaal Anwesenden, sich ruhig zu verhalten.

VORSITZENDER: Der Gerichtsmarschall möge feststellen, ob alle An-
geklagten im Gerichtssaal anwesend sind.

GERICHTSMARSCHALL: Hoher Gerichtshof, alle Angeklagten sind im
Gerichtssaal anwesend, mit Ausnahme der Angeklagten Sperrle und Hollidt,
die noch im Krankenhaus sind.

VORSITZENDER: Wenn es den entsprechenden Anwälten recht ist, dann
werden die bisher gültigen Befehle fuer Hollidt und Sperrle weiter-
gelten, und sie werden von der Anwesenheit entschuldigt sein.
Die Anklagebehörde kann fortsetzen.

MR. DOBBS: Hohes Gericht, wir moechten gern den Zeugen Ohler rufen.
Die Anklagebehörde bittet, dass der Gerichtsmarschall angewiesen
wird, den Zeugen in den Gerichtssaal zu rufen.

VORSITZENDER: Der Gerichtsmarschall möge den Zeugen rufen.

(Der Zeuge Ohler betritt den Zeugenstand)

VORSITZENDER: Der Zeuge möge aufstehen, die rechte Hand erheben
und mir den folgenden Eid nachsprechen:

"Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden,
dass ich die reine Wahrheit sagen werde, nichts verschweigen
und nichts hinzusetzen werde".

(Der Zeuge spricht den Eid nach)

Sie koennen sich setzen.

Die Anklagebehörde hat das Gericht darüeber informiert, dass dieser
Zeuge wegen irgendeines Vergehens bereits unter Anklage vor einem
deutschen Gericht steht oder stehen wird. In diesem Zusammenhang ist
es die Pflicht des Gerichtes, und die Anklagebehörde wurde auch darum

ersucht, dem Zeugen mitzuteilen, dass er, falls er glaubt, die Beantwortung einer Frage ihn benachteiligen könnte, soweit seine Verteidigung entweder vor diesem oder einem anderen Gerichtshof betroffen ist, diese nicht zu beantworten braucht.

Das verstehen Sie doch, Herr Zeuge?

DER ZEUGE: Jawohl.

VORSITZENDER: Sie können mit dem Vorhoer beginnen.

DIREKTES VERHOER DES ZEUGEN PAUL OHLER

DURCH MR. DOBBS:

F: Herr Zeuge, Ihr Name ist Paul Ohler, nicht wahr?

A: Jawohl, ja.

F: Sind Sie deutscher Staatsbuenger?

A: Jawohl.

F: Waren Sie SS-Obersturmbannfuhrer und Inspektro der Nuernberger Gestapo im Jahre 1941?

A: Nein, ich war Obersturmfuhrer und Inspektor der Geheimen Staatspolizei im Jahre 1941.

F: War das Hauptquartier in Nuernberg dem RSHA in Berlin unterstellt?

A: Dienstlich, ja.

F: Wer war der Chef des RSHA in Berlin 1941?

A: Das war SS-Gruppenfuhrer oder Obergruppenfuhrer Heydrich.

F: Wer war der Chef der Gestapo in Berlin in dieser Zeitperiode, also 1941?

A: Wer das war? Das war Heydrich.

F: Herr Ohler, haben Sie im Vorlauf Ihres Dienstes als Inspektor der Geheimen Staatspolizei in Nuernberg, jemals davon gehoert oder erfahren, dass Gestapo-Leute Auftraege in Kriegsgefangenenlagern durchzufuehren hatten?

A: Ja. Wir mussten im Auftrag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD ein Kommando abstellen zum Kriegsgefangenenlager in Hammelburg.

F: Herr Ohler, koennen Sie mir sagen, ob drartige Befehle zur Ueberstellung von Kommandos von Berlin kamen?

A: Der Befehl kam vom RSHA, das heisst richtig, unter der Firma des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD.

F: Können Sie uns beschreiben, welcher Art diese Aufträge waren, für die dieses Kommando eingesetzt wurde?

A: Ja, da handelte es sich um die Aussonderung sowjetrussischer Kriegsgefangener Kommissare, Politruks.

F: Herr Zeuge, haben Sie selbst einen Befehl erhalten in Verbindung mit einem solchen Auftrag?

A: Ich habe von meinem Vorgesetzten Anfang November 1941 den Befehl erhalten, dass bereits bestehende Kommando in Hammelburg zu übernehmen. Ich musste meinen Vorgänger, also den vorherigen Leiter, den musste ich ablösen.

F: Wie viele Leute arbeiteten in diesem besonderen Kommando?

A: Vier Beamte.

F: Hatten Ihre Gruppe einen besonderen Namen?

A: Ja, sie wurde bezeichnet als Einsatzkommando beim Oflag-Hammelburg.

F: Hatte Ihr Einsatzkommando Kriegsgefangene in Hammelburg zu überprüfen?

A: Ja, die sind überprüft worden.

F: Können Sie mir sagen, ob andere Einsatzkommandos, soweit Sie wissen, eingesetzt wurden, um in anderen Kriegsgefangenenlagern Überprüfungen vorzunehmen?

A: Ja, es bestand noch ein zweites Kommando bei den Stalags, den Stalags Nuernberg und Hammelburg.

F: War das Lager, in dem Ihr Kommando arbeitete, ein Stalag?

A: Nein, es war ein Oflag.

F: Können Sie mir sagen, wie viele Kriegsgefangene durch Ihr besonderes Kommando überprüft wurden?

A: Das weiss ich nicht. Ich weiss nicht, wie viel Kriegsgefangene im Oflag untergebracht waren, weil da immer wieder Leute dazugekommen sind.

F: Nun, können Sie schätzen, wie viele Kriegsgefangene ungefähr

von Ihrem Kommando ueberprueft wurden? Waren es zehn, fuenfhundert, oder tausend?

A: Ja, es waren schon mehrere tausend. Es waren nach meiner Schaeztung, die natuerlich ganz unverbindlich sein soll, schaeetze ich etwa 15.000 Mann.

F: Aber hat Ihr Kommando so viele Offiziere ueberprueft?

A: Ja, das waren ja lauter Offiziere in Oflag.

F: Herr Zeuge Ohler, wollen Sie uns bitte kurz beschreiben, wie die Ueberpruefung und die Aussonderung stattgefunden hat? Was hat Ihr Kommando getan, wenn es in ein Kriegersgefangenenlager kam?

A: Also, ich habe vorherin bereits erwahnt, ich habe den vorherigen Leiter des Kommandos abgeloeest. Ich war also nicht von Anfang an mit der Sache befasst. Das Kommando war instruiert nach seiner Taetigkeit von unserem Vorgesetzten, und hat dann dementsprechend auch seine Taetigkeit ausgeuebt.

DR. LATERNSER: Herr Praesident, ich habe eben einen Uebersetzungsfehler festgestellt. Der Zeuge hatte gesagt, dass das Kommando instruiert war von dem Vorgesetzten - -

DER ZEUGE: (unterbrechend) Von dem Vorgesetzten, dritter Fall.

DR. LATERNSER: Von dem Vorgesetzten; und die Uebersetzung lautete irrtuomlicherweise, dass er instruiert war von vorgesetzten Offizieren.

ZEUGE: Nein, von unserem Dienstvorgesetzten.

VORSITZENDER: Mit anderen Worten, Sie wollten nicht den Eindruck erweckt haben, dass es Wehrmachtsoffiziere waren, sondern Ihre Dienstvorgesetzten?

DR. LATERNSER: Von seinem Vorgesetzten, hat er gesagt.

ZEUGE: Nein, es waren nicht Offiziere, der Wehrmacht, die die Instruktion vorgenommen haben, sondern das war mein Vorgesetzter, der damalige Kriminalrat, spaeter Regierungsrat Otto.

F: Herr Ohler, wollen Sie bitte beschreiben, wie das Verfahren vor sich ging?

A: Die Leute sind, soweit ich informiert bin, mit dem Lagerkommandanten in Verbindung getreten, haben sich dort gemeldet, bekanntgegeben,

welche Aufträge sie haben, und haben dann im Benehmen mit dem Lagerkommandanten oder mit Offizieren der Wehrmacht im Oflag oben Vertrauensleute festgestellt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe heranziehen konnten.

F: Wer waren diese Vertrauensleute?

A: Ja, das waren Leute aus dem Oflag selbst, von den Kriegsgefangenen.

F: Und welche Arbeit haben diese Vertrauensleute verrichtet?

A: Die Vertrauensleute haben dann den Beamten bekanntgegeben, wer unter den Kriegsgefangenen Kommissare bzw. Politruks usw. sind.

F: Wenn Sie sagen, dass sie die Beamten informierten, meinen Sie damit die Beamten, die Ihrem Einsatzkommando zugeteilt waren oder waren noch andere Beamte zu dieser Zeit da?

A: Nein, es waren keine anderen Beamten da.

Kann ich weiterfahren?

F: Ja, bitte.

A: Die Kriegsgefangenen, die dann namhaft gemacht worden sind, die wurden vernommen. Es wurden auch Zeugen vernommen. Wenn der Betroffene geleugnet hat oder bestritten hat, Kommissar gewesen zu sein, dann mussten mindestens zwei Zeugen da sein, die es bestätigten. War dies nicht der Fall, also ich meine, dass keine zwei Zeugen es bestätigen konnten, dann blieb der betreffende Kriegsgefangene weiterhin unbehelligt.

F: Hatten Sie irgend eine besondere Technik, um einen politischen Kommissar herauszufinden oder einen Politruk?

A: Nein, das ist alles nur möglich gewesen durch Vertrauensleute, bzw. die Kriegsgefangenen sind dann von sich selber hergegangen und haben solche Leute von sich aus gemeldet.

F: Können Sie mir sagen, ob Ihnen jemand vom Lagerpersonal in irgend einer Form bei der Überprüfung der Kriegsgefangenen geholfen hat?

A: Lagerpersonal war nicht beteiligt.

F: Mit wem setzten Sie sich in Verbindung, wenn Sie in ein Lager gingen

und meldeten, dass Sie einen Auftrag auszuführen hätten?

A: Ich habe bereits ausgeführt, dass das alles schon gemacht war, bevor ich nach Hammelburg gekommen bin.

F: Sie meinen also zu einer Zeit, als ein anderer Mann dieses besagte Einsatzkommando unter sich hatte?

A: Jawohl.

F: Hatten Sie jemals mit dem Nachrichtoffizier des Lagers dienstlich etwas zu tun, wegen der Tätigkeit des Einsatzkommandos?

A: Nein, niemals.

F: Welches Verfahren war notwendig, um einen ausgesuchten Gefangenen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisgefangenen-Lagers frei zu bekommen?

A: Ja, die ausgesenderten Kriegsgefangenen, die wurden dann von den anderen abgesondert, das heißt, sie wurden in einem gesonderten Raum untergebracht, wurden von der Wehrmacht weiter verpflegt, genau wie die anderen Kriegsgefangenen auch. Wenn soviel Leute ausgesucht waren, dass man einen Transport ablassen konnte, dann wurden die Leute dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD gemeldet. Von dort kam dann die Verfügung, dass die Leute in das Konzentrationslager Dachau zu überstellen sind. Die Leute wurden dann schriftlich, das heißt mit dem Verzeichnis beim Lagerkommandanten angefordert, das heißt, es wurde geboten, die Leute aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und dann der Geheimen Staatspolizei zu übergeben.

F: Zeuge, haben Sie irgend wann einmal, als Sie im Lager Hammelburg waren, den OKW-Befehl in Verbindung mit der Überprüfung dieser Kriegsgefangenen gesehen?

A: Nein.

F: Wenn diese Kriegsgefangenen Ihnen überstellt wurden ---
Ich ziehe diese Frage zurück.

Herr Ohler, Sie sagten, dass Sie einen Mann ablosten, der dieses Kommando unter sich hatte. Als Sie ihn ablosten, sind Sie einfach ins Lager gegangen oder haben Sie sich erst jemandem im Lager vorgestellt?

A: Ich habe mich bei dem damaligen Lagerkommandanten gemeldet, dass

ich den Befehl habe von meiner vorgesetzten Dienststelle, das Kommando zu uebernehmen.

F: Hatte der Lagerkommandeur etwas einzuwenden, dass Sie in das Lager gingen?

A: Nein, In das eigentliche Kriegsgefangenenlager sind ja wir nicht hineingekommen.

F: Wohin sind Sie gegangen?

A: Bitte?

F: Wohin sind Sie dann gegangen?

A: Ich bin in die Kommandantur gegangen, also das ist auf den Truppenuebungsplatz. Die Kriegsgefangenenlager waren ja abgesondert, abgeschlossen mit Draht usw.

F: Gut, Wie ueberprueften Sie dann diese Kriegsgefangenen, wenn Sie nicht in das Kriegsgefangenenlager hineingingen?

A: Die Vertrauensleute usw., die haben ihre Meldungen schriftlich gemacht und die Meldungen wurden uebersetzt, wurden uns dann uebergeben.

F: Wer hat Ihnen diese Berichte uebergeben - die mit der Auskunft gebenden? Oder wurden sie Ihnen von jemand anderem uebergeben?

A: Nun ja, das waren eben Leute von der Wehrmacht.

F: Wenn diese Kriegsgefangenen von Ihnen ueberprueft und aus dem Kriegsgefangenenlager Ihnen uebergeben wurden, was geschah dann?

A: Ja, die Leute wurden dann nach dem Bahnhof Hammelburg transportiert. Dort wurden sie von der Geheimen Staatspolizei uebernommen.

F: Wer begleitete die Kriegsgefangenen von Lager Hammelburg nach dem Bahnhof Hammelburg?

A: Das war Sache der Wehrmacht.

F: Was geschah am Bahnhof Hammelburg?

A: Am Bahnhof Hammelburg wurden die Leute von uns uebernommen, dann in Eisenbahnwagen verladen. Hier wurden immer zwei Mann mit einer feinen Fesseldicke zusammengekottet, um Fluchten zu verhindern. Dann wurden die Wagen -- die wurden dann verschlossen und bis zur moeglichen Zuggelegenheit, also Zugverbindung, nach Dachau abtransportiert.

F: Was waren das fuer Wagen?

A: Das waren Güterzüge?

F: Sie meinen Güterwagen?

A: Ja, das waren grosse Güterwagen - geschlossene Wagen.

F: Können Sie mir sagen, wieviele Kriegsgefangene in jedem dieser
Wagen hineingesteckt wurden?

A: Nun ja, 60, 80 Mann.

F: Und dann nehme ich an, dass diese Züge nach Dachau gingen;
stimmt das?

A: Bitte?

A: Ich nehme an, dass dann diese Züge nach Dachau gingen; stimmt
das?

A: Die Züge gingen nach Dachau.

F: Herr Zöge, da wäre eine Frage, auf die ich noch etwas zurück-
kommen möchte. Können Sie mir sagen, wie diese Gefangenen bekleidet
waren, als sie das Lager Hammelburg verliessen?

A: Sie haben ihre Kriegsgefangenen - das heisst ihre ueblichen Unifor-
men gehabt, und ich glaube, und das war ganz verschwindend gewesen,
Sie haben schlechte Uniformen gehabt oder Ersatz dafuer, haben die einen
angehabt.

F: Waren Sie am Bahnhof Dachau zugegen, wenn so ein Transport ankam?

A: Ja, ich war einmal dort, oder - das weiss ich nicht - einmal
oder zwei - dreimal, das weiss ich jetzt nicht ganz genau.

F: Was geschah dann?

A: Bei der Ankunft in Dachau wurden die Leute einem Kommandofuehrer
der SS uebergeben, Sie wurden mit Wagen abgeholt am Bahnhof, wurden zum
Schiesstand gebracht und wurden dort auf Anlass oder Befehl des Chefs
der Sicherheitspolizei erschossen.

F: Waren Sie jemals bei solchen Erschiessungen zugegen?

A: Ja, ich musste einige Male zugegen sein.

F: Können Sie beschreiben, wie diese Erschiessung vor sich ging?

A: Ja die Leute mussten sich ausziehen und wurden dann immer funf
Mann auf den Schiesstand gefuehrt und dann von einem SS-Kommando er-
schossen.

F: Herr Zeuge, wollen Sie mir noch einmal die Zahl der Transporte angeben, die durch Ihr besonderes Einsatzkommando nach Dachau ueberfuehrt wurden?

A: Die Zahl der Transporte, das ist mir unmoeglich, das kann ich nicht sagen.

F: Koennen Sie sie schatzen?

A: Ich schatze, dass von Oflag etwa 500 Mann nach Dachau gekommen sind.

F: Herr Zeuge, ich will Ihnen eine Karte zeigen. Zum Zwecke der Identifizierung moechte ich gerne fuer das Protokoll vermerken, dass dies das Dokument NO-4775 ist. Ich will Ihnen diese Karte zeigen, Zeuge, und frage Sie, ob Ihnen diese Karte bekannt ist oder nicht?

VORSITZENDER: Wie ist die Dokumentennummer bitte?

MR. DOBBS: Ist Dokument Nr. 4775. Hoher Gerichtshof, Sie erscheint in Dokumentenbuch 3 auf Seite 215 des englischen und im deutschen Buch auf Seite 286.

A: Ja, die Skizze die stimmt.

F: Und stellt diese Karte die organisationsmaessige Struktur dar, das heisst, erklaert sie das Vorfahren, das bei der Ueberpruefung der sowjetischen Kriegsgefangenen angewandt wurde?

A: Ja.

MR. DOBBS: Nun, Hoher Gerichtshof, ich moechte gern dieses Dokument als Beweisstueck Nr. 136 anbieten.

VORSITZENDER: Welche Seite ist das im Dokumentenbuch?

MR. DOBBS: Herr Vorsitzender, es befindet sich im Dokumentenbuch III, Englisch Seite 215.

VORSITZENDER: Die Exhibit-Nummer?

MR. DOBBS: Die Exhibit-Nummer ist 136.

VORSITZENDER: Das Dokument wird angenommen.

MR. DOBBS: Herr Vorsitzender, die Anklagebehoerde ist mit ihrem direkten Verhoer zu Ende.

(Kreuzverhoer des Zeugen Paul Ohler durch den Verteidiger Dr.

Surholt fuer den Angeklagten Reinecke.)

DR. SURHOLT: Rechtsanwalt Surholt fuer den Angeklagten General
Reinocke.

F: Herr Zeuge, auf Grund welcher Befehle haben Sie gehandelt?
Von wem stammten diese ?

A: Die Befehle kamen vom Chef der Sicherheitspolizei und das SD.
Also ich habe die Befehle von meinen Vorgesetzten bekommen, das heisst
muendlich.

F: Auch die Befehle zur Ueberstellung vom Lager zum K.Z., vom
Kriegsgefangenenlager zum K.Z.?

A: Sind auch vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD gekommen
und nach den ergangenen Richtlinien durchgefuehrt worden.

F: Haben Sie bei der Durchfuehrung dieser Massnahmen vom Lager-
kommandanten Befehle bekommen?

A: Nein.

DR. SURHOLT: Danke sehr, ich habe keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Ein weiteres Kreuzverhoer oder nochmaliges Wieder-
verhoer?

MR. DOBBS: Noch eine Frage, Herr Praesident.

D I R E K T E S R U E C K V E R H O E R

DURCH MR. DOBBS:

F: Herr Ohler, stand das Kriegsgefangenenlager Hammolburg unter
der Befehlsgewalt der Wehrmacht oder der SS?

A: Es unterstand der Wehrmacht.

MR. DOBBS: Keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Der Zeuge kann entlassen werden.

(Der Zeuge verlaesst den Zeugenstand)

MR. HORECKY: Hohes Gericht; Ich moechte nun fortfahren mit der
Vorlage der Dokumente im Dokumentenbuch IV.
Das letzte Dokument, welches ich vorlegte, war NOKW-2431. Er wurde zu-
gelassen als Beweisstueck der Anklage 134.

Nachdem ich Dokumente vorgelegt habe, welche die Vorbereitung
und spaetere Verteilung des Kommandobefehles betrafen, wende ich mich
jetzt Dokumenten zu, die nachweisen, wann und wie der Befehl durchgefuehrt

wurde.

Das erste in diesem Zusammenhang ist Dokument 508-PS und befindet sich auf Seite 74 des englischen, Seite 86 des deutschen Dokumentenbuches, es wird vorgelegt als Beweisstück der Anklagebehörde Nr. 135.

Dieses Dokument enthält auf Seite 74 englisch, Seite 86 deutsch, eine Notiz von der Operationsabteilung des Wehrmachtsführungsstabes vom 21. November 1942. Auf Seite 75 englisch, Seite 88 deutsch ist ein Brief enthalten vom 4. Dezember 1942 vom Amt für Ausland-Abwehr an den Wehrmachtsführungsstab mit Kopien von 2 Fernschreib-Berichten als Anlage. Der Brief vom Amt Ausland-Abwehr an den Wehrmachtsführungsstab ist unten links am Ende der Seite abgezeichnet von Warlimont in seiner eigenen Handschrift, ebenso das Datum 8. Dezember.

Die zwei anliegenden Berichte auf Seite 76 und 76a des englischen Textes, Seite 89 und 90 des deutschen Dokumentenbuches zeigen, dass 17 uniformierte Überlebende aus 2 britischen Flugzeugen, die in Norwegen abgestürzt sind, hingerichtet wurden.

Die letzten 2 Zeilen auf Seite 76 im englischen Dokumentenbuch sind ein Schreibfehler und sollten gestrichen werden. Der Text geht weiter auf der nächsten Seite.

RICHTER HARDING: Wo ist Warlimont's Unterschrift? Auf Seite 75?

MR. HORECKY: Es handelt sich um die letzten 2 Zeilen auf Seite 76.

RICHTER HARDING: Ich spreche jetzt von der Unterschrift von Warlimont.

MR. HORECKY: Es ist auf Seite 75.

Richter Harding; Im Buch heisst es "Unterschrift unleserlich".

MR. HORECKY: Seite 88 im deutschen, unten links in der Ecke wird das Hohe Gericht den Namen Warlimont finden und das Datum 8.12. Herr Praesident, das war das Beweisstück der Anklagebehörde Nr. 135.

RA. DR. GOLLNICK (für den Angeklagten von Salmuth):

Ich möchte die Anklagebehörde bitten, mir das Beweisstück 134 vorzulegen; ich muss es einsetzen und einige Berichtigungen vornehmen lassen.

HR. MORECKY: Ich glaube, Herr Präsident, der Gerichtsssekretär hat dieses Exhibit 134.

VORSITZENDER: Das ist das Exhibit, über das Sie jetzt gerade sprechen?

HR. MORECKY: Nein, Hohes Gericht, ich spreche jetzt von dem Exhibit 135.

VORSITZENDER: Ich sehe, 134 wurde bereits angenommen.

HR. MORECKY: Es ist bereits zugelassen, ja wohl.

VORSITZENDER: Sie wollen es bitte so schnell wie möglich beschaffen, damit es dem Herrn Verteidiger zur Prüfung vorgelegt werden kann.

DR. LEVERKUEHN: Herr Präsident, ich höre, dass hier wieder auf Seite 87 des deutschen Textes behauptet wird, ein Initial sei das des Angeklagten Warlinont. Ich bitte, dass in Protokoll vermerkt wird, dass das eine Auslassung ist, über deren Richtigkeit wir uns noch aussprechen müssen.

VORSITZENDER: Das Warlinont Initial wird angefochten?

DR. GILISE: Ja wohl.

VORSITZENDER: Das wird vermerkt und das Dokument wird zugelassen.

HR. MORECKY: Ich biete nun als nächstes an Dokument 527-PS auf Seite 79 englisch, Seite 91 deutsch. Dieses wird vorgelegt als Beweisstück der Anklagebehörde 137. Es handelt sich um ein Fernschreiben vom OMT, Wehrmachtsfuhrungsstab, Quartiermeister-Abteilung, vom 9.12.1942. Es ist eine Anweisung an den Wehrmachtsbefehlshaber Norwegen, dass das Vornehmen der Sabotagegruppe vor der Hinrichtung nicht mit dem Führerbefehl übereinstimmt.

VORSITZENDER: Zugelassen.

HR. MORECKY: Dokument 512-PS ist auf Seite 80 des englischen Buches enthalten, Seite 93 des deutschen Dokumentenbuches, es wird als Beweisstück 138 vorgelegt. Es ist ein Fernschreiben vom Wehrmachtsbefehlshaber Norwegen vom 13. Dezember 1942, worin 3 besondere Vorfälle angeführt werden, wo der Kommandobefehl in Norwegen durchgeführt wurde, und worin darauf fortgelegt wird, dass gefangen genommene Kommandoangehörige vernommen werden sollten.

Die Antwort ist in einem Fernschreibenentwurf ent alten vom OKW, Wehrmachtsfuhrungsstab, Qu, vom 14. Dezember 1942, abgezeichnet unten durch Arlinmont und abgeschickt an die Abwehr-Abteilung im OKW am 15. Dezember, lt. Gunnistenpol auf der Fotokopie, welcher leider in der Uebersetzung ausgelassen wurde. In dieser Antwort heisst es, dass die Hinrichtung von einzelnen Saboteuren aufgeschoben werden kann, damit sie vernommen werden.

DR. LEVERKUEHN: Die Initialen werden angezweifelt.

VORSITZENDER: Diese Tatsache wird vermerkt. Das Dokument wird zugelassen.

MR. MORECKY: Als naechstes biete ich an das Dokument NOKW 002. Dieses befindet sich auf Seite 82 des englischen und Seite 96 des deutschen Dokumentenbuches, es wird Anklage-Beweisstueck 139. Die Herren Richter werden hier eine Reihe von Fernschreiben finden. Es handelt sich um Taetigkeitsberichte von englischen Marinekommandos im Hafen Bordeaux, ihre nachfolgende Gefangennahme und Hinrichtung. Das Fernschreiben vom 21. Dezember 1942 auf Seite 83 des englischen, Seite 98 des deutschen Textes, zeigt Jedl's und Marliment's Initialen und zwar oben rechts in der Ecke.

DR. LEVERKUEHN: Ich bitte, darauf aufmerksam machen zu duerfen, dass die Uebersetzung unvollstaendig ist und den uns gemachten Angaben und in uebrigen werden die Initialen bezweifelt.

VORSITZENDER: Es wird vermerkt werden, dass die Initialen angezweifelt werden und dass angeblich die Uebersetzung nicht vollstaendig ist und moeglicherweise ergaenzt werden kann. - Sie koennen fortfahren.

MR. MORECKY: Danke, Herr Praesident, - Dokument NOKW-1616 befindet sich auf Seite 84 im englischen, Seite 100 im deutschen Dokumentenbuch. Dieses Dokument wird vorgelegt als Beweisstueck der Anklagebehoerde 140. Hier wird noch einmal der Bordeaux-Vorfall bestaetigt, der bereits im Dokument NOKW-002, Exhibit 139, zur Sprache kam. Diese grundlegenden Bemerkungen des Oberbefehlshabers vom 15. Dezember 1942 beziehen sich auf die Gefangennahme und auf die spaetere Liquidierung von Sabotagetrupps in Bordeaux.

VORSITZENDER: Als welches Exhibit wird es angeboten ?

MR. MORECKY: Als 140.

VORSITZENDER: Das Dokument wird zugelassen.

HR. HORECKY: Als nächstes bieten wir an Dokument C0178; Sie finden es auf Seite 84 englisch, Seite 106 deutsch. Dieses ist Beweisstück der Anklagebehörde 141. Es handelt sich um eine geheime Weisung von der Seekriegsleitung vom 11. Februar 1943, welche anzeigt, warum der grundlegende Kommandobefehl vom 18. Oktober 1942 als "Geheime Kommandosache" behandelt wird und es wird die strikte Durchführung dieses Befehls betont.

DR. HECKER: Ich widerspreche diesem Beweisstück, Herr Präsident, denn ich kann aus dem vorgelegten Dokument keine Verbindung zu irgend einem der hier anwesenden Angeklagten sehen. Ich bitte, der Anklagebehörde aufzuerlegen, diese Verbindung herzustellen. Es handelt sich um eine Notiz, die innerhalb des Kommandostabes blieb und die nicht herausgegeben ist. Ich bitte, der Anklagebehörde aufzugeben, was sie mit diesem Dokument beweisen will.

HR. HORECKY: Hohes Gericht, wir werden den Zusammenhang später nachweisen. In erster Linie wollen wir zeigen, dass der Kommandobefehl verteilt wurde und zwar sehr weit. Er wurde auch an die Marine weitergegeben und von ihr durchgeführt.

VORSITZENDER: Dem Einwand wird nicht stattgegeben. Das Dokument wird angenommen.

HR. HORECKY: Das nächste Dokument ist 526-PS, Seite 86 englisch, Seite 109 deutsch. Ich lege es vor als Beweisstück der Anklagebehörde 142. Dieses ist eine zwischenamtliche Notiz vom 10. Mai 1943 von der Quartiermeister-Abteilung beim Wehrmachtsführungsstab. Es werden hier die Tötungen durch den SD von 10 Mitgliedern der norwegischen Marine erwähnt, die sich an einer britischen Sabotageaktion beteiligt hatten. Dies hat der SD gemäss des Führerbefehls vom 18. Oktober 1942 durchgeführt.

VORSITZENDER: Das Dokument wird zugelassen.

HR. HORECKY: Ich gehe nun über auf Dokument 518-PS, welches sich auf Seite 88 englisch, Seite 110 deutsch befindet. Es wird vorgelegt als Beweisstück der Anklagebehörde 143. Es ist ein Memorandum von der Quartiermeister-Abteilung des Wehrmachtsführungsstabes vom 10. Mai 1943, abgezeichnet unten durch Kipp, einen Offizier in der Qu-Abteilung und es beschäftigt sich

mit dem Entwurf einer Antwort auf eine Note der britischen Regierung, worin gegendi. Erschiessung von britischen Kommandotrups protestiert wird.

VORSITZENDER: Wird zugelassen.

MR. HORECKY: Dokument 516-PS, Seite 89 englisch, Seite 112 im deutschen Dokumentenbuch. Es wird vorgelegt als Beweisstück der Anklagebehörde 144. Es ist ein Vermerk vom 10. Mai 1943, unterschrieben durch von Tippelskirch, dem Chef der Quartiermeister-Abteilung im Wehrmachtsführungsstab, abgezeichnet rechts oben in der Ecke am 10. Mai 1943, durch Warlimont. Es enthält verschiedene Informationspunkte in Bezug auf den Kommandobefehl fuer die deutsche Abwehr.

DR. LEVERKUEHN: Die Initialen sind in den deutschen Dokumentenbuch nicht wiedergegeben.

VORSITZENDER: Es wird vermerkt, dass die Initialen angezweifelt werden. Das Dokument wird zugelassen.

MR. HORECKY: Das naechste Dokument, welches als Beweismaterial angeführt wird, ist Dokument 514-PS. Es ist enthalten auf Seite 91 des englischen Dokumentenbuches, Seite 114 des deutschen Dokumentenbuches; Beweisstück der Anklagebehörde 145. Es handelt sich um den Entwurf eines Fernschreibens vom 13. Mai 1943, abgeschickt an den Wehrmachtsbefehlshaber Norwegen, wie aus dem Gummistempel der Fotokopie hervorgeht. Dieser Gummistempel erscheint nicht in der Uebersetzung. Die Abteilung QU. im Wehrmachtsführungsstab bittet um genaue Informationen als Grundlage fuer eine Antwort auf die britische Protestnote mit Bezug auf die Erschiessung des britischen Sabotage-Kommandos im November 1942. Die Initialen unten auf der Uebersetzung auf Seite 91, die als unleserlich bezeichnet sind, sind die von Tippelskirch, Chef der Abteilung Qu im Wehrmachtsführungsstab und von Kipp, einem Offizier beim Qu im Wehrmachtsführungsstab.

VORSITZENDER: Zugelassen.

MR. HORECKY: Ich gehe jetzt ueber zu Dokument 549-PS auf Seite 92 des englischen, Seite 116 des deutschen Dokumentenbuches. Es wird vorgelegt als Beweisstück der Anklagebehörde 146. Auf Seite 94 des englischen Textes, Seite 120 des deutschen Textes befindet sich ein Brief der Quartiermeister-Abteilung beim Wehrmachtsführungsstab

von 11. Mai 1943, gerichtet an das Auswaertige Amt. Dieser Entwurf ist abgezeichnet von Tippelskirch und Kipp, die beide Mitglieder der Quartiermeister-Abteilung des Wehrmachtsfuhrungsstabes waren. Es ist ein Schreibfehler enthalten unten auf Seite 95 des englischen Dokumentenbuches, den ich gern verbessern moechte. Die letzte Zeile dieser Seite unter Ziffer 7 ist zu streichen. Der Text geht auf der naechsten Seite weiter. Auf Seite 93 des englischen, Seite 118 des deutschen Dokumentenbuches finden wir ein Fernschreiben von Wehrmachtsbefehlshaber Norwegen an den Wehrmachtsfuhrungsstab, abgeschickt am 4. Mai 1943 und abgezeichnet durch Warlimont oben am 15. Mai 1943. Auf Seite 92 des englischen und Seite 116 des deutschen Textes befindet sich der Entwurf eines Fernschreibens vom 16. Mai 1943 von der Quartiermeister-Abteilung beim Wehrmachtsfuhrungsstab, abgezeichnet durch Kipp von der Quartiermeister-Abteilung im Wehrmachtsfuhrungsstab und abgesandt am gleichen Tage an das Auswaertige Amt, wie der Gummistempel auf der Fotokopie anzeigt. In diesem Fernschreiben informiert die Quartiermeister-Abteilung des Wehrmachtsfuhrungsstabes das Auswaertige Amt von der Antwort des Wehrmachtsbefehlshabers Norwegen mit Bezug auf die Tuetung von britischen Kommandotrups in Norwegen.

DR. LEWLERKUEHN: In dem mundaechlichen Vortrag der Anklagebehoerde wird behauptet, dass bestimmte Unterschriften und Initialen vorhanden seien. Dagegen findet sich im deutschen Dokumentenbuch mehrfach der Ausdruck "Handzeichen unleserlich". Ich bitte, dass das Protokoll zeigt, dass ein Widerspruch besteht zwischen dem mundaechlichen Vortrag und dem Dokumentenbuch und dass die Initialen angezweifelt werden.

HR. HORECKY: Herr Praesident, die Abweichung zwischen dem deutschen und dem englischen Dokumentenbuch kann erkluert werden. Das deutsche Dokumentenbuch wurde lediglich anhand der Fotokopien durch das einheimische Personal abgeschrieben, das diese Initialen nicht kennt, waehrend der Anwalt die Initialen aus dem englischen Dokument nachpruefen kann.

VORSITZENDER: Aber die Initialen sind auf den Fotokopien? Auch diese Initialen, werden doch auf der Fotokopie zu erschen sein?

HR. HORECKY: Auf den Fotokopien.

VORSITZENDER: Wenn sie in Frage gestellt werden, dann koennen wir es

DR. LANTERNER: Herr Praesident, aber dann ergibt sich doch folgende Situation: Wieder Anklaeger oben sagt, ist in dem englischen Dokumentenbuch etwas anderes enthalten als im deutschen Dokumentenbuch. Nun muessen wir ja wieder, also anderer Text, wenn er auch im englischen Dokumentenbuch gebracht ist, ... nun muessen wir also uns wiederum hinsetzen und vergleichen, ob dasjenige, was in Dokumentenbuch englisch ist, uebereinstimmt mit jenem im deutschen. Es geht doch nicht an, dass das Beweismittel dem Gericht gegenueber bezeichnet wird, dass es so lautet und wir bekommen es in unserem Dokumentenbuch anders bezeichnet.

VORSITZENDER: Wogegen erheben Sie Einwand ?

DR. LANTERNER: Dass das Exhibit, was dem Gericht angeboten wird im Dokumentenbuch englisch in unserem Buch anders bezeichnet ist, als es dem Gericht gegenueber bezeichnet wird im englischen Dokumentenbuch. Das ist doch etwas Ungewoehnliches, Herr Praesident, wenn z.B. bei uns im Dokumentenbuch steht "Handzeichen unleserlich" und abgenommen im englischen Dokumentenbuch wird im englischen Text dieses Handzeichen gedeutet sein und nunmehr behauptet werden, es stammt von dem oder jenem. Das zwingt uns doch, Herr Praesident, und ich bitte, das doch einzusehen, in eine Situation, die ausserordentlich schwierig ist. Ich will wirklich nicht unnoetige Schwierigkeiten machen.

VORSITZENDER: Herr Dr. Latenser, der Einwand ist vorgebracht worden, dass die Initialen, die hierauf erscheinen, fraglich sind. Das Gericht hat vermerkt, und das ist eine Frage, die das Gericht zu entscheiden hat entweder auf Grund einer Pruefung des Dokuments oder auf Grund anderer Aussagen oder auf Grund von Aussagen der Verteidigung oder die Angeklagten selbst. Wenn dies vorbehalten wird, dann muessete es aus dem Beweisstueck selbst festgestellt werden und nicht aus dem Dokumentenbuch oder Ihrem Dokumentenbuch. Derartige Einwaende und lange Reden, darueber sind nicht noeti. Das Gericht weiss schon, was gemeint ist. Fahren Sie bitte fort mit den Exhibits.

HR. HORECKY: Herr Praesident, das letzte vorgelegte Dokument war das Beweisstueck 146.

VORSITZENDER: Auf welcher Seite befindet sich das ?

HR. HORECKY: Auf Seite 92. Es handelt sich um das Dokument 549-PS

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

HR. HORECKY: Ich gehe jetzt ueber zu dem Dokument 157-PS auf Seite 95 des englischen, 122 des deutschen Dokumentenbuches, als Beweisstueck der Anklagebehoerde 147. Dies ist eine Notiz ueber eine telephonische Besprechung mit Botschafter Ritter. Es tut mir leid, Herr Praesident, es ist das Dokument 517-PS. Dies ist eine Notiz ueber das Ferngesprach des Botschafters Ritter vom Auswaertigen Amt in Bezug auf die Antwort auf die britische Protestnote. Das Datum ist der 17. Mai 1943, unterschrieben durch Warlimont, Warlimonts Unterschrift und das Datum 17. Mai erscheinen nur auf der Fotokopie und wurden bei der Uebersetzung versehentlich ausgelassen. Der Kopf dieses Dokumentes heisst: "Telegraphic Note" es sollte jedoch heissen: "Note on the Telephone Conversation". Ich moechte auch die Aufmerksamkeit des Gerichts auf die Randnotizen hinweisen, die bei Paragraph 2 auf Seite 95 des englischen und Seite 123 des deutschen Textes erscheinen. Diese Randnotizen sind in Warlimonts eigener Handschrift vorgenommen.

DR. LEVLERKUEHN: Ich moechte darauf aufmerksam machen, dass im deutschen Dokumentenbuch nicht das Handzeichen "A", sondern "P" steht, dass also die Handzeichen zweifelhaft sind.

VORSITZENDER: Das wird vermerkt werden. Das Dokument wird zugelassen.

HR. HORECKY: Ich biete als Beweisstueck an das Dokument 519-PS auf Seite 104 im englischen Dokumentenbuch, im deutschen Dokumentenbuch IV-B auf Seite 10. Ich biete dieses Beweisstueck an als Beweisstueck der Anklagebehoerde 148. Dies ist eine Fernsprechnotiz zwischen dem Gesandten Ritter vom Auswaertigen Amt und der Quartiermeister-Abteilung des OKW, datiert vom 24. Mai 1943. Es ist abgezeichnet unten durch Kipp von der Quartiermeister-Abteilung. Oben rechts in der Ecke sind drei Initialen festzustellen, von Keitel, und Warlimont, und zwar vom folgenden Tag, den 25. Mai und von Polock von der Quartiermeister-Abteilung. In diesem Telefongesprach informiert das Auswaertige Amt die Quartiermeister-Abteilung des Wehrmacht-

fuehrungsstabes ueber den endgueltigen Text der deutschen Antwort auf die britische Protestnote gegen die Toetung von britischen Sabotage-
trupps, dass dieser Text von Hitler bestaetigt worden ist und dass
Aenderungen vom OKW in der Antwort vorgenommen wurden.

VORSITZENDER: Das wird zugelassen.

MR. HORECKY: Das Dokument NOKW-004 befindet sich auf Seite 97
des englischen Dokumentenbuches, Seite 1 des deutschen Dokumentenbuches
IV-B. Dies wird vorgelegt als Beweisstueck der Anklagebehoerde 149.

VORSITZENDER: Einen Augenblick bitte. Welche Seitenzahl ist
das bitte?

MR. HORECKY: Die Seitenzahl ist 97, Hohes Gericht. Auf Seite 98,
Seite 2 des Deutschen finden wir einen Brief des Chefs der Kriegsge-
fangenenabteilung an die Quartiermeisterabteilung des Wehrmachtsfuehrungs-
stabes vom 18. Mai 1943, abgezeichnet oben rechts in der Ecke durch
Warlimont. Er enthaelt eine Anfrage, ob der Tod von Feindkommandos ihren
Heimatlaendern mitzuteilen ist. Der Entwurf der Antwort auf diese Frage
vom 25. Mai 1943 ist von Warlimont unterschrieben und wurde am 27. Mai
1943 dem Chef der Kriegsgefangenenabteilung zugeleitet. Wir finden dies
auf Seite 97 des englischen, Seite 1 des deutschen Textes. Dieser Brief
besagt, dass gemass Fuehrer-Befehl vom 18. Oktober 1942 Mitglieder von
Feindsabotagetrupps nicht als Soldaten anzusehen sind, sondern als
gemeine Verbrecher und dass der Wehrmachtsfuehrungsstab der Meinung
ist, dass ihr Tod den Heimatlaendern nicht mitgeteilt werden sollte.

VORSITZENDER: Welche Seite ist das bitte?

MR. HORECKY: Seite 97 des englischen Textes.

VORSITZENDER: Seite 97?

MR. HORECKY: Jawohl, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Ist es das Beweisstueck, welches Sie als 148
vorgelegt haben? Ich moechte sicher gehen.

MR. HORECKY: Nein, das ist Beweisstueck 149, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Wo ist dann 148?

MR. HORECKY: Das war Dokument 510-PS

RICHTER HALE: Das wurde ausser der Reihenfolge angeboten. Das ist Seite 104.

VORSITZENDER: Und dann auf Seite 97 befindet sich also das Exh-
bit 149?

MR. HORECKY: Jawohl, Herr ^Fraesident.

DR. LEVERKUEHN: Herr ^Fraesident, ich bezweifle die Handzeichen.

VORSITZENDER: Das wird vermerkt. Sie koennen fortfahren.

MR. HORECKY: Danke. Das naechste Dokument, welches als Beweis-
material vorgelegt wird, ist NOKW 188 auf Seite 99 des englischen, Sei-
te 4 des deutschen Dokumentenbuches IV-B. Es wird vorgelegt als Beweis-
stueck der Anklagebehoerde 150. Es handelt sich um einen Brief des
Wehrmachtsbefehlshabers Norwegen vom 23. Mai 1943, von Warlimont pa-
raphiert am 2. Juni 1943, als Anlage ein Entwurf ueber die Weisungen,
die die Truppen in Norwegen mit Bezug auf den Kommando-Befehl erhal-
ten sollten.

VORSITZENDER: Zugelassen.

DR. LEVERKUEHN: Ich beanstande die Initialen.

VORSITZENDER: Das wird vermerkt.

MR. HORECKY: Auf Seite 106 des englischen, Seite 11 des deut-
schen Textes befindet sich Dokument NOKW-505-PS, welches als Beweis-
stueck der Anklagebehoerde 151 eingefuehrt ist. Das ist eine Notiz
der Quartiermeisterabteilung des Wehrmachtsfuhrungsstabes vom 10. Mai
1943, worin es heisst, dass die italienische Armee sich weigert, ge-
fangenommene britische Kommandos den Deutschen zu uebergaben und
dass das italienische Oberkommando feststellt, dass es sich um eine
regulaere Kriegshandlung handelt und dass sie deshalb auch als Kriegs-
gefangene zu behandeln sind. Das andere Blatt zu diesem Dokument, die
Seite 105, wurde irrtuemlicherweise mit eingesetzt, und ich bitte das
Gericht, es zu missachten. Das richtige Datum des Dokumentes ist der
10. Mai 1943.

Ich lege jetzt vor Dokument 1268-PS auf Seite 107 des engli-
schen, Seite 13 des deutschen Textes, als Anklagebeweisstueck 152. Die-

ses Dokument enthält einen Brief, datiert vom 29. September 1943.

Auf Seite 109 des englischen, Seite 15 des deutschen Textes finden wir einen Brief des Wehrmachtsführungsstabes - Quartiermeisterabteilung - abgezeichnet durch Poleck, und am gleichen Tage an das WR abgeschickt. Auf Seite 110 des englischen Textes, Seite 16 des deutschen Textes erscheint als Anlage dieses Briefes eine Kopie des Fernschreibberichts vom 23. September 1943, vom 51. Gebirgskorps zum OKW - Ic.

Auf Seite 107 des englischen, Seite 13 des deutschen Textes sind 2 weitere Briefe vom OKW/WFST/Qu., datiert vom 29. September 1943 an die Heeresgruppe B, und noch einer auf Seite 108 des englischen, Seite 14 des deutschen Textes, vom Chef Kriegsgef. an den WFST/Qu., vom 25. September 1943. alles im Dokument 1268-PS.

Ich möchte kurz erwahnen, dass in dem Bericht des Gen. Kdo. LI (Ueb) A.K. auf Seite 110 des englischen, Seite 16 des deutschen Dokumentenbuches, das die Erschiessung von 2 englischen Fallschirmabspringern gemäss Führerbefehl vom 18. Oktober 1942 meldet.

VORSITZENDER: Ist dies Exhibit 152?

MR. HORECKY: 152, Herr Vorsitzender.

DR. LEVERKUEHN: Die Unterschrift und die Initialen werden angezweifelt.

VORSITZENDER: Das wird vermerkt, und das Dokument wird zugelassen.

MR. HORECKY: Das nächste Dokument, welches als Beweismittel angeboten wird, ist 509-PS, Seite 112 des englischen und Seite 17 des deutschen Dokumentenbuches VI-B. Dies wird Anklagebeweisstueck 153. Es handelt sich um ein Fernschreiben von dem O.B. Sued an das OKW/WFST/Ic, abgesandt am 7. November 1943, und eingegangen bei der Quartiermeisterabteilung am 7. November. Dies, meine Herren Richter geht aus dem Empfangsstempel auf der Photokopie hervor. Dieser Stempel erscheint nicht auf der Uebersetzung, die dem Gericht vorliegt. Ich möchte gern den sehr kurzen Text vorlesen, der auf Seite 112 des englischen und Seite 17 des deutschen Dokumentenbuches erscheint. Ich zitiere:

" 3 Kommando-Angehörige sonderbehandelt, restliche
9 Mann verwundet im Lazarett."

Ende des Zitats.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. HORECKY: Das nächste Dokument, welches ich als Beweismittel
anbiete, ist Dokument 510-PS, auf Seite 113 des englischen und Seite
18 des deutschen Dokumentenbuches IV-B, und wird Anklagebeweismittel
154. Es ist der Entwurf eines Fernschreibens vom OKW/WFST/Qu 2 an den OB
Sued, datiert vom 26. Februar 1944, unterschrieben von Warlimont, nach
dem Gummistempel, auf der Fotokopie, welcher durch einen bedauerlichen
Irrtum auf der Uebersetzung des Berichtes ausgelassen wurde, wurde die-
ses Fernschreiben um 13.40 Uhr am 26. Februar 1944 abgeschickt.

"Anlaesslich der gemeldeten Landungen englischer Kom-
mandos am 19. Februar auf Patmos und am 23. Februar
auf Priskopi wird nochmals auf den Bezugsbefehl ver-
wiesen."

Ende des Zitats. - Der Befehl, auf den man sich hier bezieht,
ist der Kommandobefehl vom 18. Oktober 1942.

DR. LEVENKUEHN: Ich erhebe Einwand, Der Text im deutschen Do-
kumentenbuch fuehrt zum Widerspruch. Die Unterschrift und die Initialen
werden angezweifelt.

VORSITZENDER: Die Initialen und die Unterschrift werden angefochten.
Diese Tatsache wird vermerkt. - Das Dokument wird angenommen.

MR. HORECKY: Als nächstes biete ich an Dokument NOKW-227
auf Seite 114 des englischen und Seite 19 des deutschen Dokumentenbu-
ches IV-B. Dieses wird Anklagebeweismittel 155. In diesem Dokument sind
4 Fernschreiben zusammengestellt. In dem Fernschreiben auf Seite 114 des
englischen, Seite 19 des deutschen Dokumentenbuches, des OB. Suedwest
an Stalag VII-A vom 16. April 1944 - "Stalag", Herr Vorsitzender, ist
eine deutsche Abkuerzung fuer Kriegsgefangenenlager. - Hier wird ersucht,
den britischen Hauptmann Blyth, gemäss Fuehrerbefehl vom 18. Oktober 1942,
dem dortigen SD zu uebergeben.

In dem Fernschreiben vom 27. April 1944, auf Seite 116 des englischen und Seite 21 des deutschen Textes, weist der OB. Suedwest die unterstellte Heeresgruppe E an, dass der gefangengenommene englische Funker und griechischer Matrose fuer etwaige Zeugenauftraege dort unter schaeerfster Bewachung zu halten sind. Die uebrigen Gefangenen sind dem SD fuer etwa noch diesen interessierenden Vernehmungen und anschliessender Sonderbehandlung gemaess Fuehrerbefehl zu ueberstellen,

Auf Seitelll7 im englischen, Seite 20 im deutschen Text ist ein Fernschreiben enthalten vom 4. Juni 1944, an den OB: Suedost, wonach 2 Kommandos, die bei Aliminia gefangen genommen worden sind, fuer Sonderbehandlung freigegeben werden. Das Fernschreiben ist von Warlimont unterschrieben.

Die Herren Richter werden sich erinnern, dass wir dieses Dokument bereits teilweise in unserer Eroeffnungsrede eingeschlossen haben. - Dieses Fernschreiben traegt 2 Stempel, die nicht in dem Exemplar des Gerichtes vorhanden sind, jedoch sind diese Stempel auf der Original-Fotokopie enthalten,

Der Stempel, der den Eingang am Telegraphenampt bestaetigt, zeigt, dass es am 4. Juni um 18.00Uhr dort zur Weitergabe empfangen wurde. Der Eingangsstempel des OB Suedwest zeigt, dass das Fernschreiben am gleichen Tag dort einlief.

Der letzte Teil in Bezug hierauf geht aus dem Fernschreiben vom 5. Juni 1944 hervor, Seite 115 des englischen und Seite 19 des deutschen Textes, worin der OB. Suedwest seine unterstellte Heeresgruppe E anweist, dass auf Grund eines vom OKW/WFST ergangenen Befehle der englischen Funker Carpenter und der griechischen Matrose Lisgaris fuer Sonderbehandlung laut Fuehrerbefehl freigegeben werden,

VORSITZENDER: Angenommen.

DR. LEVLERKUEHN: Mit Bezug auf das deutsche Dokumentenbuch ist das Dokument unvollstaendig, und ausserdem werden die Handzeichen und die Unterschrift bezweifelt.

MR. HORECKY: Herr Vorsitzender, koennte vielleicht der Herr

Verteidiger genau angeben, inwieweit das Dokument im deutschen Dokumentenbuch unvollständig ist?

VORSITZENDER: Wenn Sie das zurückstellen wollen, dann können wir das nach der Pause wieder aufnehmen, denn unsere Zeit ist abgelaufen. Wir lassen jetzt die Pause eintreten.

(Einschaltung einer Pause von 15 Minuten.)

GERICHTSMARSCHALL: Die Verhandlung nimmt ihren Fortgang.

MR. HORECKY: Hohes Gericht, das letzte Dokument, das angeboten wurde, war NOKW-227 und es war Anklagebeweisstück 155.

VORSITZENDER: Sie können jetzt Ihren Einwand vorbringen, Dr. Leverkusuhn.

DR. LEVERKUHNN: Der Herr Anklagevertreter hat mich gefragt, wieso ich es für unvollständig halte. Auf Seite 19 des deutschen Textes heißt es oben "Seite 1 des Originals", und in der Mitte heißt es "Seite 3 des Originals", also augenscheinlich fehlt eine Seite 2. Es mag aber sein, dass das ein technischer Irrtum ist. Die Anklagebehörde hat erklärt, dass die folgende Seite hier eingeschaltet werden müsste, hier an dieser Stelle. Ich nehme das zur Kenntnis und bitte nur, im Protokoll zu vermerken, dass die Handzeichen angezweifelt werden.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof nimmt das zur Kenntnis. Das Dokument wird zugelassen.

MR. HORECKY: Ich komme nun zu Dokument NOKW-013 auf Seite 118 des englischen, und Seite 22 des deutschen Dokumentenbuches IV-B. Das wird als Anklagebeweisstück 156 angeboten. Dies ist ein Fernschreiben vom 15. Juni 1944, in welchem der OB. Suedost das OKW/WFST informiert, und zwar "z.Hd. Herrn Gen. d.Art. Warlimont" mit Bezug auf den fernmündlichen Auftrag von Warlimont, dass die Bulgarische Armee Feindagenten und Saboteure in Zukunft in Übereinstimmung mit dem Hitlerbefehl vom 18. Oktober 1942 behandelt wird. In der oberen rechten Ecke befindet sich die Initiale von Warlimont, und dann das Datum 15. Juni.

DR. LEVERKUEHN: Ich bitte jetzt bemerken zu dürfen, dass der Text, wie der Herr Vertreter der Anklage ihn soeben wiedergegeben hat, nach meiner Auffassung falsch wiedergegeben ist. Er hat gesagt, es sei eine "instruction", und bezog sich darauf, dass diese Instruction wohl vom WFST gekommen sein muss. In Wirklichkeit lautet der Text aber so:

"Chef Heeresmission Bulgarien meldet 14. Juni, dass nach mündlicher Rücksprache" - das ist im Englischen das Wort Conversation, nicht Instruction, - - "Miss. Chef mit stellv. Chef Gen. Stabes Bulg. Kriegsmin. "

Also keine "Instruktion" vom Wehrmachtsführungsstab, sondern eine "Rücksprache" mit dem Bulgarischen Kriegsministerium. Ausserdem bezweifle ich, dass das Harlimont war. Harlimont war damals nach seiner eigenen Erinnerung gar nicht anwesend.

MR. HORECKY: Ich weise auf den Bezug in diesem Fernschreiben hin, welcher lautet:

"Form. Auftrag stellv. Chef Genst. West an Chef Gen. Stabes O.B. Suedost".

Das ist im Briefkopf und erscheint im Text nicht.

VORSITZENDER: Die Uebersetzung wird angezweifelt, stimmt das?

DR. LEVERKUEHN: Ja.

VORSITZENDE: Nun, das ist eine Angelegenheit, die Sie spaetler vorbringen koennen.

DR. LEVERKUEHN: Danke schoen.

VORSITZENDER: Das Dokument wird angenommen.

MR. HORECKY: Ich biete das Dokument 1276-PS, welches sich auf Seite 119 des englischen, und Seite 24 des deutschen Dokumentenbuches IV-B befindet, als Anklagebeweisstueck 157 an. Das ist ein Brief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an das Oberkommando der Wehrmacht, Wehrmachtsführungsstab, vom 17. Juni 1944. Darin steht, dass einzelne Fallschirmspringer franzoesischer Nationalitaet in englischer Uniform nach dem Fuehrerbefehl zu behandeln sind, und militaerische Stellen sollen dementsprechend vorgehen.

VORSITZENDER: Welche Seite ist das?

MR. HORECKY: Seite 119, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. HORECKY: Ich komme jetzt zum Dokument 506-PS auf Seite 121 des englischen und Seite 28 des deutschen Dokumentenbuches, IV-B, das angeboten wird als Anklagebeweisstueck 158. Das ist ein Entwurf eines Briefes vom 22. Juni 1944 vom WFST/Qu, unten befindet sich das ^{Hand-}zeichen Warlimonts, und es ist ausgegangen am 24. Juni 1944 an das WR. Es steht darin, dass der Wehrmachtsfuhrungsstab der im Schreiben des Heeresgruppenrichters beim OB. Suedwest vertretenen Ansicht zustimmt, naemlich, dass der Fuehrerbefehl auch dann anzuwenden ist, wenn von der Gegenseite nur eine Person mit einem Auftrag angesetzt worden ist.

DR. GRUENEWALD: Herr Vorsitzender, im Dokumentenbuch ist die Dienststelle OKM/WR erwachnt. Ich bitte, darauf aufmerksam machen zu duerfen, dass damit noch nicht die Beteiligung des Angeklagten Lehmann an der Angelegenheit bewiesen ist. Ich darf mir vorbehalten, auf diesen Umstand im spaeteren Stadium des Verfahrens zurueckzukommen, und darf diesen Vorbehalt auch fuer alle anderen Dokumente, die auf die Dienststelle WR Bezug nehmen, vorbringen.

VORSITZENDER: Sie wollen also, dass Sie das spaeter vorbringen koennen, und Sie wollen den Einwand, soweit die Beteiligung Lehmanns betroffen ist, vorbehalten?

DR. GRUENEWALD: Jawohl, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Ich glaube, das ist ganz klar, dass Sie jederzeit das Recht haben, diesen Einwand zu erheben.

Das Dokument wird zugelassen.

MR. HORECKY: Die alliierte Landung in der Normandie Anfang Juni 1944, wozuletzt grosszuegige Luftoperationen stattfanden, fuhrte zu Besprechungen der fuehrenden Persoenlichkeiten darueber, inwieweit der Fuehrerbefehl auf die Normandie und in Frankreich hinter den deutschen Linien Anwendung finden sollte. Das naechste Dokument in diesem Zusammenhang ist das Dokument 531 - BS, Seite 122 des englischen und

und Seite 30 des deutschen Dokumentenbuches und wird angeboten als Anklagebeweisstück 159. Dies ist ein Memorandum vom 23. Juni 1944 vom WFST/Qu., gezeichnet von Warlimont. Warlimont's Memorandum beginnt damit, dass er auf das Fernschreiben des OB. West Bezug nimmt. Ich verlese den ersten Absatz auf Seite 122 des englischen, Seite 30 des deutschen Dokumentenbuches:

"OB. West meldet mit Fernschreiben Nr. 1750/44 g.K. vom 23. Juni 1944: 'Die Behandlung feindlicher Kommandotrups wurde bisher nach Bezugsbefehl; durchgeführt.' "

Ende des Zitats.

Der hier erwähnte Befehl ist, wie wir sehen, der Führer-befehl vom 18. Oktober 1942. - - Im Fernschreiben an den O.B. West wird weiterhin um Neuweisungen über die Behandlung der Kommandos und Luftlandetruppen, die nach der alliierten Landung in der Normandie in Frankreich gefangen genommen wurden, gebeten.

Unten auf Seite 122 des englischen, Seite 32 des deutschen Dokumentenbuches, finden wir die "Stellungnahme des WFST"; es heisst dort:

"1. Auch nach der feindlichen Landung im Westen bleibt der Kommandobefehl grundsatzlich aufrechterhalten."

Ende des Zitats.

Wir gehen ueber auf Punkt 4) auf Seite 123 des englischen, Seite 33 des deutschen Dokumentenbuches, welcher lautet:

"OB. West traegt dafuer Sorge, dass saemtlichen in seinem Bereich eingesetzten Truppenteilen der Befehl ueber die Behandlung von Angehoerigen von Kommando-Unternehmen von 18. Oktober 1942 nebst vorstehender Erlaeuterung in geeigneter Weise muendlich bekannt gemacht wird."

Ende des Zitats.

VORSITZENDER: Das Dokument wird zugelassen.

MR. HORECKY: Dokument 530-PS auf Seite 124 des englischen, Seite 34 des deutschen Dokumentenbuches, wird als Anklagebeweisstueck 160 angeboten. Es ist ein Entwurf fuer eine Weisung an den OB. West und andere Stellen vom 24. Juni 1944. Die Initialen unten sind die von Warlimont, und hier befinden sich verschiedene Korrekturen in Warlimont's Handschrift. Es wird betont, dass der Kommandobefehl auch nach der alliierten Landung in der Normandie gelten soll.

Dokument 532 PS auf Seite 125 des englischen und Seite 36 des deutschen Textes im Dokumentenbuch wird nicht angeboten.

Ich biete dann an Dokument MOEW-005, das zu finden ist auf Seite 126, Seite 39 des deutschen Textes, als Anklagebeweisstueck 161. Das ist eine bestaetigte Abschrift des Memorandums von Warlimont an die Quartiermeisterabteilung, datiert vom 25. Juni 1944, wo darauf hingewiesen wird, dass gemass dem Wunsche des WFST, ohne jede Formalitaet der klare und einfache Befehl zur Toetung aller Kommandos, die ausserhalb der Kampfzone in der Normandie ange-troffen werden, herausgegeben werden sollte.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. HORECKY: Das letzte Dokument ist 551 PS, auf Seite 127, Seite 40 des deutschen Buches und ich biete es an als Anklagebeweisstueck 162.

Das ist der tatsaechliche Befehl vom 25. Juni 1944, also die Antwort des OKW zu der Anfrage des Oberbefehlshabers West und zwar in Form eines Fernschreibens, abgezeichnet durch Judl und Warlimont und darnach unterschrieben durch Keitel. Mit der Erlaubnis des Hohen Gerichtes moechte ich gerne von Seite 127 den ersten Absatz von Abschnitt 1 lesen.

"Auch nach der Landung der Anglo-Amerikaner in Frankreich bleibt der Befehl des Fuehrers ueber die Vernichtung von Terror- und Sabotagetrupps vom 18.10.42 voll aufrechterhalten."

Unter Abschnitt 2 wird angefuehrt:

"Alle ausserhalb des unmittelbaren Kampfgebietes angetroffenen Angehoerigen von Terror- und Sabotagetrupps, zu denen grundsaeztlich alle Fallschirmabspringer rechnen, sind in Kampf niederzumachen. In Sonderfaellen sind sie dem SD zu uebergeben."

Und unter Abschnitt 4 auf der gleichen Seite heisst es:

"Ob.West meldet ab sofort taeglich, wieviel Saboteure auf diese Weise liquidiert sind."

Die Verteilerliste dieses Befehls zeigt, dass er ausgegeben wurde an den Oberbefehlshaber West, das OKW, OKH, WR, den Reichsfuehrer SS Himmler und eine Anzahl von Wehrmachtsbefehlshabern.

VORSITZENDER: Wird angenommen.

DR. LEVERKUEHN: Ich bitte, im Protokoll zu vermerken, dass die Handzeichen angezweifelt werden.

VORSITZENDER: Das wird vermerkt.

MR. HORECKY: Das naechste Dokument, das ich anbiete, ist NOKW-213, auf Seite 129, Seite 48 des deutschen Textes, es ist Anklagebeweisstueck 163. In diesem Befehl vom 29. Juni 1944 verteilt die Heeresgruppe G den OKW-Befehl vom 26. Juni 1944 an unterstellte Einheiten und verlangt, dass diese Aktionen auf Grund dieses Befehles melden.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. HORECKY: Dokument NOKW-010 auf Seite 130, Seite 50 des deutschen Dokumentenbuches 4-B wird angeboten als Anklagebeweisstueck 164. Das ist eine Notiz, datiert vom 29. Juni 1944, von der Quartiermeisterabteilung im Wehrmachtsfuehrungsstab, in der rechten oberen Ecke abgezeichnet von War-

Warlimont, ueber einen telefonischen Anruf des Iö - Offiziers beim OB West, worin dieser dem WFST mitteilt, dass sie Berichte ueber die Liquidierung von Sava-teuren, entsprechend dem Befehl vom 26. Juni 1944, erst in den naechsten Ta-gen erwarten koennen.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

RICHTER HALE: Darf ich etwas fragen? Im letzten Absatz dieses Exhibits 164 heisst es: "Ob. West hat seine abweichende Stellungnahme vor Erlass des Befehls WFST mitgeteilt, daher jetzt keine Bedenken mehr geaus-sert." Wer war dieser Oberbefehlshaber?

MR. HORECKY: Zu der Zeit, Herr Richter, war es Rundstedt.

RICHTER HALE: Rundstedt? Sie koennen fortfahren.

MR. HORECKY; Herr Vorsitzender, in Zusammenhang mit diesem grund-satzlichen Kommandobefehl hat sich spaeter noch etwas ergeben und zwar war das im Juli 1944. Das OKW warf naemlich die Frage auf, ob dieser Befehl auch fuer die Angehoerigen des auslaendischen Militaermissionen gelten soll, ins-besondere fuer die britischen, amerikanischen und sowjetrussischen Militaer-missionen, die mit den Alliierten im Suedosten, besonders in Jugoslawien, zusammenarbeiteten. In diesem Zusammenhang biete ich das Dokument 1279 PS an, zu finden auf Seite 131, Seite 51 des deutschen Dokumentenbuches und zwar als Anklagebeweisstueck 166. Dieses Dokument besteht aus verschiedenen Me-moranden. Ich bitte um Entschuldigung, Herr Vorsitzender, es ist Anklage-beweisstueck 165. Dieses Dokument besteht aus verschiedenen Memoranden in Bezug auf die Behandlung von fremden Militaermission, die und Partisanengrup-pen gefangengenommen wurden und alle diese Memoranden wurden in der Quartier-meisterabteilung des Wehrmachtfuehrungsstabes erstellt.

Der erste Entwurf ist zu finden auf Seite 137, Seite 57 des Deut-schen. Er ist datiert vom 22. Juli 1947, abgezeichnet von Polech von der Quartiermeisterabteilung, er enthaelt eine Verteilerliste.

Auf Seite 133, Seite 54 des Deutschen, ist ein anderes Memorandum von einem spaeteren Datum, dem 27. Juli 1944, abgezeichnet von Warlimont und vorgelegt an Keitel, wie aus Keitels Initialen in der oberen rechten Ecke zu erschen ist.

Ein anderes Memorandum vom 27. Juli 1944 ist zu finden auf Seite 135, Seite 51 des Deutschen. Es ist unten von Warlimont abgezeichnet. Es traegt die folgende Bemerkung in Warlimonts Handschrift im oberen linken Teil:

"Warum eigentlich noch diese Erörterung nach der Entscheidung zu 1.)"

Abschnitt 1 dieses Memorandums lautet:

"Der Fuehrer hat sich dahin geäußert, dass die bei den Bandenkämpfen des Suedostens gefangengenommenen Angehoerigen angloamerikanischer und sowjetrussischer sogenannter Militäremissionen . . ."

VORSITZENDER: Einen Augenblick bitte, 135?

MR. HORECKY: 135.

"Der Fuehrer hat sich dahin geäußert, dass die bei den Bandenkämpfen des Suedostens gefangengenommenen Angehoerigen anglo-amerikanischer und sowjetrussischer sogenannter "Militäremissionen" wie Teilnehmer an einem Kommandounternehmen und nicht als Kriegsgefangene zu behandeln seien."

DR. LEVERKUEH: Ich bitte, zu vermerken, dass die Initialen angezweifelt werden. Das Dokument wird angenommen.

MR. HORECKY: Das naechste Dokument, 537 PS, ist zu finden auf Seite 138, Seite 59 des deutschen Buches und wird als Anklagebeweisstueck 166 angeboten. Dies ist der endgueltige Befehl, datiert vom 30. Juli 44, unterschrieben von Keitel, er spricht davon, dass feindliche Militäremissionen, die auf dem Balkan gefangengenommen werden, wie Kommandos behandelt werden muessen. Dieser Befehl stammt von der Quartiermeisterabteilung des WFST. Beigefuegt ist eine Verteilerliste und die 9. Kopie geht an das MR.

DR. LEVERKUEHN: Ich bitte, bereits hier darauf aufmerksam machen zu duerfen, dass nach dem Text, wie er im Dokumentenbuch vorgelegt worden ist, es sich nicht um einen Originalbefehl handelt, sondern oben darueber steht "Entwurf". Entwurf das ist "draft".

MR. HORECKY: Es ist ein Durchschlag, Herr Vorsitzender. Sie ist abgezeichnet von Keitel und in dem Augenblick, wo sie von Keitel abgezeichnet wurde, wurde es ein endgueltiger Befehl.

VORSITZENDER: Nun, ich verstehe den Einwand nicht, den Dr. Leverkusn erhebt.

DR. LEVERKUEHN: Der Herr Vertreter der Anklage hatte gesagt, dies sei ein Befehl, der ausgegeben worden sei. Was vorgelegt worden ist, ist nicht ein Befehl, sondern ein Entwurf fuer einen Befehl. Da Abweichungen zwischen dem Original und den Uebersetzungen verhaeltnismaessig haeufig vorkommen, erlaubte ich mir, bereits jetzt darauf aufmerksam zu machen, damit das Gericht in der Lage ist, zu pruefen, ob in der Uebersetzung es ein Entwurf oder ein Befehl ist.

VORSITZENDER: Sie beziehen sich auf 165?

DR. LEVERKUEHN: Jawohl, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Ich glaube, darueber laesst sich streiten. Sie koennen das jederzeit vorbringen und wenn es sich um die Uebersetzung handelt, sollte das waehrend Ihrer Beweisfuhrung vorgebracht werden. Es wird zugelassen.

MR. HORECKY: Ich komme dann zu Dokument L-51 auf Seite 164, Seite 91 des deutschen Dokumentenbuches 4-B und das wird Anklagebeweisstueck 167.

RICHTER HALE: Einen Augenblick, bitte, hier ist eine Verwirrung in Bezug auf die englische Seite.

MR. HORECKY: Es ist Seite 164, Herr Richter.

VORSITZENDER: 164?

MR. HORECKY: 164. Es ist Seite 164.

VORSITZENDER: Was ist die Nummer des Dokuments?

MR. HORECKY: Die Dokumentennummer ist L-51.

VORSITZENDER: Gut.

RICHTER HALE: Un was ist die Exhibitnummer?

MR. HORECKY: Die Exhibitnummer ist 167.

DR. SURHOLT (fuer den Angeklagten Reinecke): Ich bitte, das oben vorgelegte Exhibit 167 zurueckzuweisen, weil es sich um ein Affidavit handelt von einem Verstorbenen.

VORSITZENDER: Diesen Einwand hat das Gericht bereits abgelehnt und er wird jetzt wieder abgelehnt und das Dokument wird angenommen.

MR. HORECKY: Das naechste Dokument, das ich anbieten moechte, ist 1487-PS, auf Seite 139, Seite 60 des Deutschen und es wird Anklagebeweisstueck 168. In diesem Dokument finden wir verschiedene Berichte, die zwischen Januar und April 44 von der Abteilung Auslandsabwehr im OKW fuer den Chef des OKI ausgefertigt wurden. Sie betreffen die Sammlung von Material fuer vorgesehe Schauprozesse als Suche fuer die Kriegsverbrecherprozesse, die damals in Charkow gegen deutsche Kriegsgefangene durchgefuehrt wurden. Mit Ihrer Genehmigung moechte ich den letzten Absatz auf Seite 139, im deutschen Buch auf Seite 61, vorlesen:

"Ueber die Commandos sind vom Reichssicherheitshauptamt die einschlaegigen Unterlagen beigezogen und eingehend geprueft worden. In 5 Faellen waren als Beteiligte britische Wehrmachtsangehoerige festgenommen worden. Sie sind entsprechend dem Fuehrerbefehl alsbald erschossen worden. Es bestuende die Moeglichkeit, diesen einen Voelkerrechtsverletzung zuzuschreiben und sie nachtraeglich im Prozesswege zum Tode zu verurteilen. Bisher konnten die "Commando" - Teilnehmern keine besonderen Voelkerrechtsverletzungen nachgewiesen werden. Das vorliegende Aktenmaterial ist daher gleichfalls sehr duerftig; weiteres ist angefordert worden. Nach dessen Eingang und Durchpruefung wird es WR uebergeben und weiterer Bericht erstattet werden."

Ich beziehe mich weiter auf den Bericht vom Amt Auslandsabwehr an den Chef des OKW vom 6. Januar 1944 auf Seite 140, Seite 63 des Deutschen, worin von Hinrichtungen von feindlichen Kommandotrups die Rede ist.

VORSITZENDER: Das wird angenommen.

MR. HORECKY: Als naechstes biete ich an Dokument NOKW-036 auf Seite 148, Seite 72 des deutschen Buches als Anklagebeweisstueck 169. Es ist ein Brief von der Quartiermeisterabteilung an das Amt Auslandsabwehr im OKW, datiert vom 7. August 1944, betreffend die Behandlung von britischen und amerikanischen Soldaten, die bei den Partisanen gefangengenommen wurden.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. HORECKY: Dokument 543 -PS auf Seite 149, Seite 73 des deutschen Buches, wird angeboten als Anklagebeweisstueck 170. Es ist ein Brief vom Wehrmachtsfuhrungsstab, Abteilung I c, an die Quartiermeisterabteilung im Wehrmachtsfuhrungsstab, datiert vom 6. Dezember 1944 und betrifft die Behandlung von vier gefangengenommenen anglo-amerikanischen Kommandos.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. HORECKY: Das naechste Dokument ist 757-PS, zu finden auf Seite 151 des englischen und 75 des deutschen Dokumentenbuches. Es wird angeboten als Anklagebeweisstueck 171. Es ist eine Note vom 29. Dezember 44 von der Schweizer Gesandtschaft in Deutschland an das deutsche Auswaertige Amt und uebermittelt einen neuen Protest an die deutsche Regierung gegen die Behandlung der feindlichen Flieger und das Erschiessen von Kriegsgefangenen, die zum SAS-Regiment gehoerten. Das SAS-Regiment, Herr Vorsitzender, war ein Spezialregiment, der englischen Luftwaffe.

VORSITZENDER: Es wird als Exhibit 171 angeboten?

MR. HORECKY: Jawohl Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. HORECKY: Dokument 758-PS auf Seite 154 des englischen und Seite 85 des deutschen Buches wird angeboten als Anklagebeweisstueck 172.

Mit diesem Brief leitete das OKW die Schweizer Protestnote vom 29.12.44 an den Oberbefehlshaber West mit dem Verlangen weiter, die berichteten Verletzungen des Voelkerrechtes zu untersuchen.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. HORECKY: Als naechstes biete ich an Dokument 759-PS auf Seite 159 des englischen und Seite 85 des deutschen Buches. Dies ist eine Antwort des Oberbefehlshabers an das OKW und das Ergebnis seiner Untersuchungen. Im ersten Abschnitt des Briefes wird erklart, dass die Behandlung der Angehoerigen des SAS-Regimentes, dieser Mitglieder des britischen Spezial-Luftwaffen-Regimentes, gegen welche die britische Regierung protestiert hatte, in Uebereinstimmung mit dem Fuehrerbefehl vom 18. Oktober 42 erfolgt sei.

VORSITZENDER: Das ist auf Seite 159?

MR. HORECKY: Jawohl, Herr Praesident, auf Seite 159.

VORSITZENDER: Und Exhibit 173?

MR. HORECKY: Jawohl, Exhibit 173.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. HORECKY: Dokument 536-PS, auf Seite 161, Seite 88 des deutschen Buches, wird angeboten als Anklagebeweisstueck 174. Es ist eine Note des OKW Wehrmachtsfuhrungsstabes vom 27. Maerz 1945 zu der Proklamation von General Eisenhower an den deutschen Wehrmachtsfuhrungsstab, betreffend den Kommandobefehl vom 19. Oktober 1942.

VORSITZENDER: Angenommen.

MR. HORECKY: Dokument 2610-PS, auf Seite 166 des Dokumentenbuches, 4, Seite 95 des deutschen Buches, wird angeboten als Anklagebeweissueck 175. Es ist ein Affidavit von Frederick W. Roche, datiert vom 7. November 1945, einem Major in der U.S. Armee. Major Roche war Judge Advocate einer amerikanischen Militaermission, welche General Anton Dostler zum Tode durch Erschiessen verurteilte fuer die ungesetzliche Hinrichtung von 15. Mitgliedern der Streitkraefte der amerikanischen Armee auf Grund des Kommandobefehles.

VORSITZENDER: Es wird angenommen.

MR. HORECKY: Ich biete nicht an das Dokument 2374 auf Seite 168. Nur als Bezugnahme komme ich jetzt zum Dokument NOKW-067, einem Affidavit von Keitel, datiert vom 27. September 1946, das im Dokumentenbuch I zu finden ist und schon vorher als Anklagebeweisstueck 26 angenommen wurde und NOKW-065, einem Affidavit von Jodl, datiert vom 26. September 1946, das im Dokumentenbuch I auf Seite 247 zu finden ist und vorher bereits als Anklagebeweisstueck 36 angenommen wurde. Beide Exhibits zeigen die Rolle, die Warlimont in Verbindung mit dem Kommandobefehl spielte. Dies, Hohes Gericht, beschliesst die Vorlage des Dokumentenbuches IV in Bezug auf den Kommandobefehl.

VORSITZENDER: Sie bieten diese Seite 168 an, welche bereits als Beweisstueck vorliegt?

MR. HORECKY: Ich biete das nicht an. Das Dokument ist bereits als Beweisstueck angenommen.

VORSITZENDER: Also Seite 168 ist bereits als Beweisstueck angenommen?

MR. HORECKY: Ich biete die Seite 168 nicht an.

MR. RAPP: Hohes Gericht! Wir gehen ueber zum Dokumentenbuch V. Das erste Dokumentenbuch, das vorgelegt wird, ist 1109-PS.

DR. FROHWEIN (fuer den Angeklagten Reinhardt) Herr Praesident, die Anlage hatte der Verteidigung zugesagt, dass Dokumentenbuecher nur dann vorgelegt werden, wenn aus den deutschen Dokumentenbuechern ersichtlich ist, welcher Teil ins Englische uebertragen ist. Dieses Versprechen hat die Anklage nur bei den Dokumentenbuechern IV A und IV-B durchgefuehrt. Aber bei den jetzt vorzulegenden Dokumentenbuechern V wissen wir wieder nicht, welcher Teil dieser Buecher ins Englische uebersetzt worden ist. Ich bitte, der Anklage aufzugeben, dass sie uns erst das mitteilt.

MR. RAPP: Hohes Gericht! Es ist vorgelegt; ich weiss jedoch nicht, ob die Verteidigung bereits die Uebersetzung von der Verteidigungs-Informationen-Zentrale erhalten hat. Wir haben gestern vormittag zwei Kopien

bezeichnet. Vielleicht weiss es Dr. Frohwein, ich weiss es nicht, aber jedenfalls haben wir unser Versprechen eingehalten und es eingereicht.

DR. FROHWEIN: Verzeihung, Herr Praesident, aber soweit mir bekannt ist, sind nur die Dokumentenbuecher IV A und IV-B der Verteidigung zugaenglich gemacht worden. Die Dokumentenbuecher V sind uns bisher von der Anklage nicht zugaenglich und es besteht keine Moeglichkeit fuer uns festzustellen, welcher Teil ins Englische uebersetzt ist.

MR. RAPP: Hohes Gericht, Dr. Frohwein weiss ebenso gut wie wir, dass wir mit den Verteidigern nicht direkt verhandeln. Er weiss auch, dass wir sie immer der Verteidigungs-Informationszentrale uebergeben, und es liegt an dieser, sie den Verteidigern weiterzuleiten. Jedenfalls haben wir sie der Verteidigungsinformationszentrale uebergeben.

VORSITZENDER: Das ist alles, was von Ihnen verlangt wird. Wollen Sie viele dieser Dokumente als Exhibits anbieten, die nur teilweise uebersetzt sind?

MR. RAPP: Ich glaube, ja.

VORSITZENDER: Sind viele von ihnen nur teilweise uebersetzt?

MR. RAPP: Die Verteidigung erhaelt mehr, als wir onglisch vorlegen.

VORSITZENDER: Nachdem es jetzt Zeit zur Vertagung wird, wird vorgeschlagen, diese jetzt eintreten zu lassen. Sie werden waehrend der Mittagspause Zeit haben, dem nachzukommen und Ihre Buecher zu bezeichnen. Wir vertagen uns jetzt bis 1.15 Uhr. Wir werden 15 Minuten frueher beginnen, als sonst, weil wir uns 15 Minuten frueher vertagen.

DR. LATERNSEER: Ich weiss es nicht genau, aber ich glaube, dass der fruehere Beginn sich auf die Anklage ausserordentlich nachteilig auswirken wuerde wegen des Essenempfangs, weil das Essen im Gefaengnis zu einer bestimmten Zeit ausgegeben wird. Ich glaube, wir werden um 13.15 Uhr noch nicht beginnen koennen. Ich weiss es allerdings nicht genau.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird sich bis 13.30 Uhr, die uebliche Zeit, vertagen. Vielleicht koennen wir dies spaeter wieder aufholen.
(Es tritt eine Mittagspause bis 13.30 Uhr ein)